Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Verordnung vom 08.07.1815 publ. 13.07.1815

für ein kleineres Schiff 8 Gr. Gold; für einen dren oder vierspännigen Wagen mit Getraide 4 Gr. Gold;

für einen zwenspännigen Wagen 2 Gr. Gold:

für einen Tragkorb, worin Butter, Ever, Geflügel u. f. w. zu Markt gebracht wird, ohne Unterschied der Größe,
Tor. Gold;

für einen Uttest des Marktvogts, daß die Waaren wirklich auf dem Markte geskauft worden, und über die auf dem Markte gegoltenen Preise erhält ders selbe 6 Gr. Sold.

S. 10. Jedem Verkäufer ist unbenom= men, seine Früchte nach Proben auf dem Markte zu verkaufen.

J. 11. Alle auf dem Markte gekaufte Früchte sind auf Begehren des Berkäusers gleich baar zu bezahlen, und eine Compensfation mit Forderungen, die der Käuser etzwa an den Verkäuser haben möchte, kann wider Willen des Letzteren hier nicht geltend gemacht werden.

63) Regierungs-Bekanntmachung Vollschrig- v. 8. Jul. publ. 13. Jul. 1815. keitstermin in Da ben den mit der Justiz-Pflege und der Herrschaft Derwaltung des Vormundschaftswesens